

**BESCHLUSS - VORLAGE**

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I/Büro des Oberbürgermeisters	Frau Mayer-Salomon	1050	24.11.2017

---

**Betreff:****Direktvergabe an die VAG gemäß EU-VO 1370/2007**


---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	04.12.2017	X		X	
2. GR	12.12.2017	X			X

---

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit  
Stadtwerke Freiburg GmbH

Finanzielle Auswirkungen: nein

---

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Freiburg beschließt, dass entsprechend Ziffer 3 der Drucksache G-17/169 die Freiburger Verkehrs AG (VAG) mit der Erbringung der Verkehrsleistungen und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2040 über die Laufzeit von 22,5 Jahren im Rahmen einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 der Stadt Freiburg betraut wird.
2. Der Gemeinderat beschließt das aktualisierte Konzept zur ausreichenden Verkehrsbedienung in der Stadt Freiburg gemäß Ziffer 4 der Drucksache G-17/169 und der Anlage.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den mitbedienten Umlandgemeinden abzuschließen sowie alle weiteren für die Durchführung der Direktvergabe erforderlichen Schritte entsprechend Ziffer 5 der Drucksache G-17/169 durchzuführen.

4. Die städtischen Vertreter\_innen der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Freiburg GmbH werden beauftragt, der Geschäftsführung der Stadtwerke Freiburg die Weisung zu erteilen, den Vorstand der Freiburger Verkehrs AG anzuweisen, auf der Grundlage des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages die vom Gemeinderat mit der Drucksache G-17/169 beschlossenen, der Freiburger Verkehrs AG übertragenen Aufgaben auszuführen.
-

Anlage:

Konzept zur ausreichenden Verkehrsbedienung (Stand August 2017)

**1. Ausgangslage**

Die Betrauung der VAG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr wurde vom Gemeinderat am 31.03.2009 beschlossen. Die Betrauung erfolgte befristet bis zum 31.12.2019 um die Übergangsfristen zur VO (EG) 1370/2007 in vollem Umfang zu nutzen (Drucksache G-09/067).

Auch nach der Übergangsfrist besteht für den Aufgabenträger Stadt Freiburg als Anteilseigner unter den bestimmten Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung die Möglichkeit, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an die VAG als internen Betreiber ohne vorheriges wettbewerbliches Vergabeverfahren zu vergeben.

Für den Zeitraum ab 01.01.2020 ergibt sich damit die Notwendigkeit, die VAG erneut mit der Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen zu betrauen.

Vor einer Direktvergabe muss entsprechend den nationalen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen eine Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt erfolgen.

Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss vom 18.10.2016 die Verwaltung mit der Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Freiburg an die Freiburger Verkehrs AG beauftragt (Drucksache G-16/129).

Nach der entsprechenden Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt begann eine dreimonatige Frist innerhalb derer andere Verkehrsunternehmen hierzu Nachfragen oder eigenwirtschaftliche Anträge hätten stellen können. Diese Frist ist am 26.02.2017 abgelaufen, ohne dass Nachfragen oder eigenwirtschaftliche Anträge bei der Stadt eingingen.

**2. Bedeutung der Direktvergabe**

Öffentliche Verkehrsleistungen als Daseinsvorsorge durch ein eigenes kommunales Verkehrsunternehmen erbringen zu lassen, bietet viele Vorteile und hat sich auch für die Stadt Freiburg bewährt. Die Stadt als 100 %ige Anteilseignerin der VAG stellt über die Durchgriffsrechte sicher, dass die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eng verbunden mit den verkehrspolitischen und städteplanerischen Zielen erfolgt und kann ggf. entsprechende Anpassungen veranlassen. Durch hohe Standards beim Personal, den Fahrzeugen und der Infrastruktur wird in Freiburg durch die VAG ein qualitativ sehr hochwertiger ÖPNV gewährleistet. Dies spiegelt auch eine hohe Zufriedenheit bei den Kund\_innen wider.

Gleichzeitig wird durch eine längerfristig ausgerichtete Perspektivplanung sichergestellt, dass die VAG kosteneffizient arbeitet (siehe Drucksache 17/141).

Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Direktvergabe an die VAG sind:

- die VAG als integriertes Verkehrsunternehmen in unveränderter Form mit allen übertragenen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erhalten;
- die Stadtbahnausbaumaßnahmen und das betriebliche Angebot entsprechend den bestehenden Beschlüssen weiter umzusetzen;
- den steuerlichen Querverbund im Rahmen der Stadtwerke fortzuführen;
- die Arbeitsplätze und sozialen Standards für die Beschäftigten zu sichern.

Mit der Direktvergabe an die VAG sind keinerlei strukturelle oder qualitative Eingriffe in den städtischen ÖPNV geplant. Die Direktvergabe greift weder in die bestehenden Finanzierungsmechanismen ein, noch beeinflusst sie in irgendeiner Form die Höhe der Verlustabdeckung.

Vielmehr geht es um einen formal-administrativen Akt, mit dem sichergestellt wird, dass die VAG als kommunales Unternehmen weiterhin im Rahmen der bestehenden nationalen und europäischen Gesetze rechtssicher öffentliche Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg erbringen kann.

### **3. Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die VAG**

Der öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 2 EU-Verordnung 1370/2007 im Rahmen einer Direktvergabe umfasst im Wesentlichen alle Verkehrsleistungen der Freiburger Verkehrs AG mit Stadtbahnen auf den Linien 1 - 5 sowie sämtlichen Busverkehrslinien mit den Nummern 10 - 36 auf dem Gebiet der Stadt Freiburg sowie auf einzelnen gebietsüberschreitenden Linien auf den Gebieten der Nachbargemeinden (siehe 4.2). Hinzu kommen alternative Bedienungsformen in Form von Taxibussen und Anruf-Sammeltaxen (AST).

Der gesamte Leistungsumfang des öffentlichen Dienstleistungsauftrags – einschließlich aller bei der VAG angesiedelten Funktionen – ist in der „Beschreibung des geforderten ÖPNV-Angebots und der Aufgaben der VAG“ dokumentiert, welches unter ([www.freiburg.de/direktvergabe\\_vag](http://www.freiburg.de/direktvergabe_vag)) abrufbar ist.

Während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages können sich Änderungen des Inhalts, des Umfangs, der definierten Qualitäten und der sonstigen Bedienungsstandards ergeben. Gründe hierfür können z. B. eine veränderte Verkehrsnachfrage, sich ändernde finanzielle Rahmenbedingungen oder Gemeinderatsbeschlüsse zum Stadtbahnausbau bzw. die Fortschreibung des „Konzepts zur ausreichenden Verkehrsbedienung der Stadt Freiburg“ sein (siehe Anlage).

In solchen Fällen kann die Stadt Freiburg eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form von Mehr- und Minderleistungen bzw. Leistungsänderungen verlangen.

#### **4. Notwendige Anpassungen gegenüber der Vorabbekanntmachung**

Die Vorabbekanntmachung enthielt bereits dezidierte Hinweise auf die folgenden Anpassungen:

##### **4.1 Umsetzung der ÖPNV-Finanzreform**

Die städtische Umsetzung der ÖPNV-Finanzreform des Landes erfordert eine Anpassung der „Allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF)“. Die näheren Details zur Umsetzung der ÖPNV-Finanzreform und die notwendigen Anpassungen werden dem Gemeinderat in der Drucksache G-17/170 zum Beschluss vorgelegt. Mit den Änderungen werden die Ausgleichsmittel für die Schülerbeförderung entsprechend der landesgesetzlichen Vorgabe neu geregelt. Die Änderungen werden jetzt bei der Direktvergabe zugrunde gelegt.

##### **4.2 Mitbedienung von Umlandgemeinden**

Soweit es die Mitbedienung von Umlandgemeinden durch sog. „ausbrechende Linien“ betraf, standen diese in der Vorabbekanntmachung unter dem Vorbehalt einer Vereinbarung mit den jeweiligen Gemeinden.

Inzwischen konnte mit allen bislang mitbedienten Umlandgemeinden Einvernehmen erzielt werden.

###### Umkirch Buslinien 31 und 32:

Die Bedienung der Gemeinde Umkirch bleibt im bisherigen Umfang erhalten. Sie steht in einem engen Zusammenhang mit der Anbindung der Tunibergstadtteilen und erfolgt kostendeckend.

Mit der Linie 31 werden im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Firma Tuniberg Express weiterhin auch die Gemeinde Merdingen sowie die Ortsteile Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach bedient.

###### Horben Buslinie 21:

Auch die Gemeinde Horben wird weiterhin von Bussen der VAG bedient. Das Fahrplanangebot wird jedoch reduziert. Von der Gemeinde Horben wird die Kostenunterdeckung dieses Verkehrs übernommen, so dass die Weiterführung der Andienung durch die VAG ab dem 10.12.2017 erfolgen kann.

###### Merzhausen Linie 12:

Die VAG wird die Omnibuslinie 12 im Einvernehmen mit der Gemeinde Merzhausen am 10.12.2017 einstellen. Anstelle der VAG wird die SüdbadenBus GmbH im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für den ÖPNV im Hexental die Andienung von Merzhausen ab dem 10.12.2017 übernehmen.

###### Gundelfingen Buslinien 15 und 16:

Mit der Gemeinde Gundelfingen hat die VAG eine Übergangsregelung vereinbart. Gemäß dieser wird das aktuelle Fahrplanangebot über den 10.12.2017 bis zum Fahrplanwechsel am 09.12.2018 beibehalten. Hierfür wird die Gemeinde Gundelfingen ihren Zuschuss erhöhen. Zum Fahrplanwechsel am 09.12.2018 endet dann das bestehende Vertragsverhältnis. Die VAG wird entsprechend dem

Wunsch der Gemeinde und unter Beachtung der städtischen Vorgabe der Kostendeckung für den Zeitraum danach ein reduziertes Fahrplanangebot mit entsprechendem Zuschussbedarf anbieten.

Die zeitlich befristete oder dauerhafte Leistungserbringung der VAG in den Umlandgemeinden muss in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und der jeweiligen Gemeinde geregelt sein. Die entsprechenden Leistungen werden dann in der Direktvergabe mit beauftragt.

#### **4.3 Anpassungen im Zusammenhang mit dem Stadtbahnausbau**

Seit der Vorabbekanntmachung wurden im Zuge des Stadtbahnausbaus und aufgrund von Nachfrageveränderungen verkehrliche Änderungen umgesetzt. Das Konzeptes zur ausreichenden Verkehrsbedienung der VAG wurde dementsprechend aktualisiert (siehe Anlage).

#### **5. Weitere Umsetzungsschritte**

Gemäß den Beschlussziffern 2 und 3 wird die Verwaltung alle folgenden weiteren Umsetzungsschritte veranlassen:

- Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den mitbedienten Umlandgemeinden (siehe 4.2)
- Bekanntmachung der Direktvergabe an die VAG im EU-Amtsblatt
- Weisung an den Vorstand der VAG, den Ratsbeschluss als verbindlich umzusetzen
- Erlass eines Feststellungsbescheids über die Verpflichtung der VAG und die Feststellung der Förderung nach AGF

Für Rückfragen steht Herr Jutzler, Büro des Oberbürgermeisters, Tel.: 0761/201-1063, zur Verfügung.